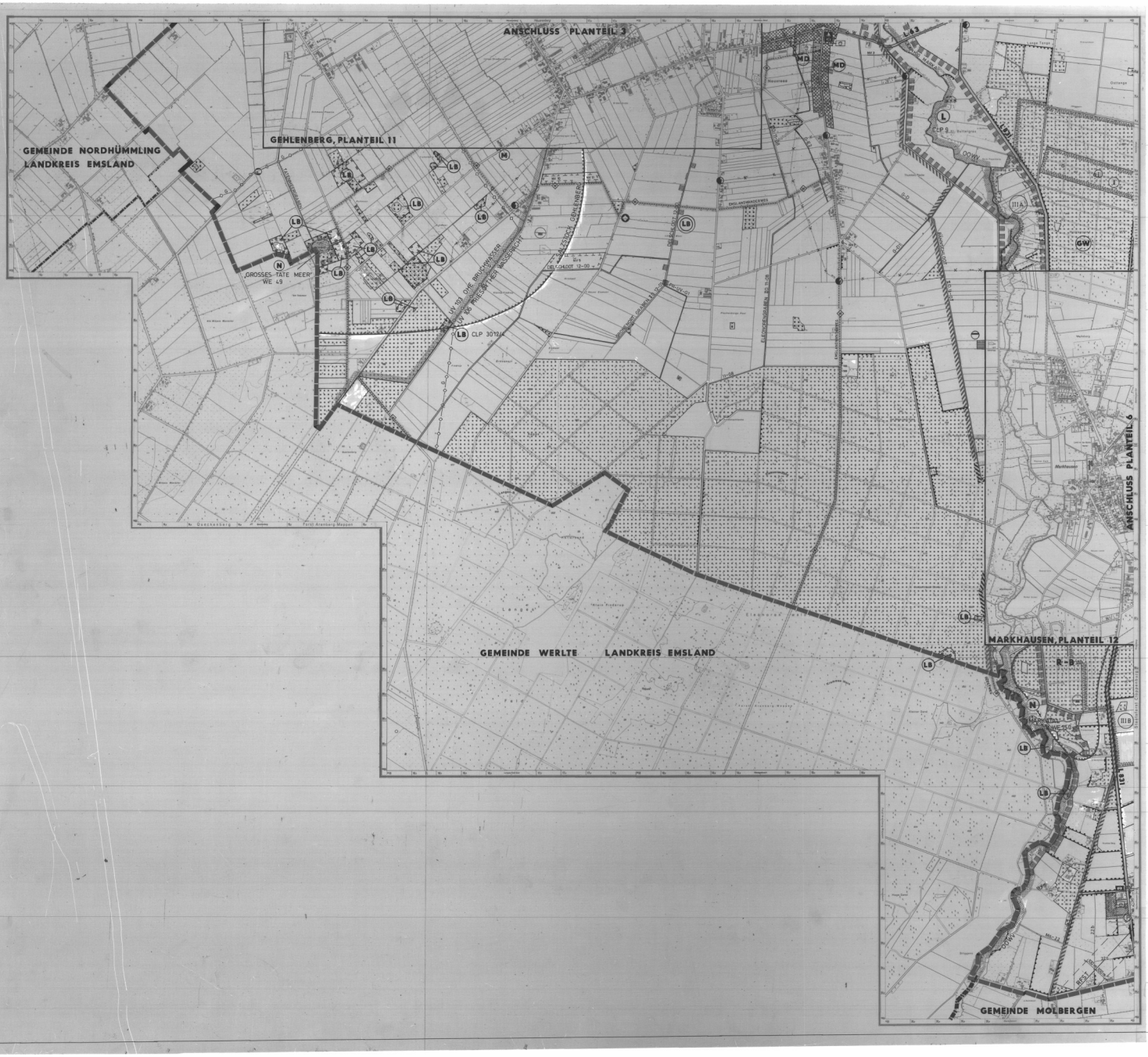

PLANZEICHENERKLÄRUNG

(gem. Planzeichenverordnung 1990
PlanzV 90 vom 18.12.1990 BGBl. I S991 S.58)

Art der baulichen Nutzung
(§1 Abs.2 Nr.1 u.4 BauGB; §§2-9,9b i.V. mit §10 BauNVO)

- WA Wohngebiete (§ 1 Abs. 1 Nr. 1 BauNVO)
- MD Dorfgebiete (§ 5 BauNVO)
- MI Mischgebiete (§ 6 BauNVO)
- GE Gewerbegebiete (§ 8 BauNVO)
- GI Industriegebiete (§ 9 BauNVO)
- SO Sondergebiete, die der Erholung dienen (§ 10 BauNVO)
- Sonstige Sondergebiete (§ 11 BauNVO)
  - Kurgebiete
  - Schwimmbad
  - Versorgung
  - Tennis
  - Modellflugplatz
  - Gaststätte
  - Hotel

(in Planbereichsgebieten kann bei den Parzellen für die Baufläche WA, MD, MI, GE, GI, SO, SO Anlage Einrichtung der Baufläche entfallen.)

Maß der baulichen Nutzung
(§1 Abs.2 Nr.1 BauNVO; §§9-20,9b i.V. mit §10 BauNVO)

- 0,5 Geschoßflächenzahl (GFZ) als Höchstgrenze

Überflutungs und Anlagen zur Versorgung mit Gütern und Dienstleistungen des Öffentlichen und privaten Bereichs, Flächen für den Gemeinbedarf, Flächen für Sport- und Spielanlagen
(§1 Abs.2 Nr.2 u.4 BauGB)

- Flächen für den Gemeinbedarf

Einrichtungen und Anlagen:

- öffentliche Verwaltung
- Bauhof
- Schule
- Kirchen und kirchlichen Zwecken dienende Gebäude und Einrichtungen
- Sozialen Zwecken dienende Gebäude und Einrichtungen
- Kindergarten
- Dorfgemeinschaftshaus
- Gemeindezellen Zwecken dienende Gebäude und Einrichtungen
- Kulturellen Zwecken dienende Gebäude und Einrichtungen
- Jugendherberge
- Sportlichen Zwecken dienende Gebäude und Einrichtungen
- Post
- Schutzbauwerk
- Feuerwehr
- Dorfplatz

- Flächen für Sport- und Spielanlagen

Anlagen:

- Sportanlagen
- Spielanlagen

(in Planbereichsgebieten können die einzelnen Zeichen zur Verwendung als Lage auch ohne Flächenbindung erwendet werden)

Flächen für den überörtlichen Verkehr und für die örtlichen Hauptverkehrswege
(§1 Abs. 2 Nr.3 und Nr.4 BauGB)

Straßenverkehr:

- Autobahnen und autobahnähnliche Straßen
- Sonstige überörtliche und örtliche Hauptverkehrsstraßen
- Ortsdurchfahrt
- Bundesstraße
- Kreisstraße
- Landesstraße
- Ruhender Verkehr
- Umgrenzung der Flächen für den Luftverkehr

Zweckbestimmung:

- Flughafen
- Segelfluggelände
- Landeplatz
- Hubschrauberlandeplatz
- Sonstige Verkehrsflächen
- Bahnanlagen
- Hauptwanderweg

Flächen für Versorgungsanlagen, für die Verwertung oder Beseitigung von Abwasser und festen Abfallstoffen sowie für Anlagen zum Schutz
(§1 Abs.2 Nr.4 und Abs.4 BauGB)

Zweckbestimmung:

- Elektrizität
- Gas
- Fernwärme
- Wasser
- Abwasser
- Abfall
- Abwasserung
- Pumpwerk

(Mehrfachnutzungen können die vorstehenden Zeichen zur Verwendung der Lage auch ohne Flächenbindung erwendet werden)

Hauptversorgungs- und Hauptabwasserleitungen
(§1 Abs. 2 Nr.4 und Abs.4 BauGB)

- oberirdisch
- unterirdisch
- Richtfunk
- Abbruch

- W Wasser
- A Abwasser
- G Gas
- S Strom

Entsorgungsrasportleitungen:

- Deponiebrüg - Achim - Sandkiesiese (GP mit Begleitdeich, 10 m Schutzstreifen, eingleis geschnitt)
- Bentbül - Emdbrücke (GP mit Begleitdeich, 10 m Schutzstreifen, eingleis geschnitt)
- Emdbrücke - Emden Erdöl (5 m Schutzstreifen)
- Minerölfernleitungen (GP, 10 m Schutzstreifen)

Grünflächen (§1 Abs. 2 Nr. 5 und Abs. 4 BauGB)

Zweckbestimmung:

- Parkanlage
- Dauerkleingärten
- Sportplatz
- Spielplatz
- Zeltplatz
- Badeplatz, Freibad
- Friedhof
- Tennis
- Schützenplatz

Wasserflächen und Flächen für die Wasserwirtschaft, die Hochwasserschutz und die Regelung des Wasserabflusses
(§1 Abs.2 Nr.7 und Abs. 4 BauGB)

- Wasserflächen

Zweckbestimmung

- Hafen

Umgrenzung von Flächen für die Wasserwirtschaft, den Hochwasserschutz u. die Regelung des Wasserabflusses

Zweckbestimmung

- Hochwasserrückhaltebecken
- Überschwemmungsgebiet

Umgrenzung der Flächen mit wasserrechtlichen Festsetzungen

Zweckbestimmung:

- Schutzgebiet für Grund- und Quellwassergewinnung
  - I Schutzzone I mit Brunnen, ZO a ø
  - II Schutzzone II
  - IIIA Schutzzone III A
  - IIIB Schutzzone III B
- Schutzgebiet für Oberflächengewässer
- Versorgungsgrenze des Ostbentbüsch-Dalfriesischen Wasserverbandes
- Grenze des Unterhaltungsverbandes 103 "Ems - Bruchwasser"
- Grenze des Unterhaltungsverbandes 105 "Fivelaue/Emder Binnenwasser"
- Unterhaltungsverband "Emden/Emder Binnenwasser"

(in Planbereichsgebieten kann auch die Textgrenze erwendet werden)

Flächen für Aufschüttungen, Abgrabungen oder für die Gewinnung von Bodenschätzen
(§1 Abs. 2 Nr. 8 und Abs. 4 BauGB)

- Flächen für Aufschüttungen
- Flächen für Abgrabungen oder für die Gewinnung von Bodenschätzen (Mineralischer Langzeitbedarf)

Rohstoffsicherungsgebiete

- R - B Rohstoff für den Hoch- und Tiefbau
- R - E Rohstoff für die Energieversorgung
- R - I Rohstoff für die Eisen- und Stahlindustrie
- R - K Rohstoff für die keramische Industrie
- R - T Rohstoff für die Textilindustrie

(in Planbereichsgebieten kann auch die Textgrenze erwendet werden)

Flächen für die Landwirtschaft und für Wald
(§1 Abs. 2 Nr. 9 und Abs. 4 BauGB)

- Flächen für die Landwirtschaft
- Flächen für Wald

(in Planbereichsgebieten kann auch die Textgrenze erwendet werden)

Planungen, Nutzungsregelungen, Maßnahmen und Flächen für Maßnahmen zum Schutz, zur Pflege und zur Entwicklung von Natur und Landschaft. (§1 Abs. 2 Nr. 9 und Abs. 4 BauGB)

- Umgrenzung von Flächen für Maßnahmen zum Schutz, zur Pflege und zur Entwicklung von Natur und Landschaft
  (§1 Abs. 2 Nr. 10 und Abs. 4 BauGB)
- Umgrenzung von Schutzgebieten und Schutzobjekten im Sinne des Naturschutzrechts
  (§1 Abs. 4 BauGB)

Im Detail sind zur weiteren Unterscheidung die Schutzgebiete und Schutzobjekte (Naturdenkmal) in der Umgrenzungsgrafik zeichnerisch gekennzeichnet.

Schutzgebiete und Schutzobjekte:

- Naturschutzgebiet
- Landschaftsschutzgebiet
- Naturdenkmal
- Geschützter Landschaftsbestandteil
- Besonders geschütztes Biotop gemäß § 28 a NNatG
- Besonders geschütztes Feuchtgrünland gemäß § 28 b NNatG
- Wallhecke gemäß § 28 NNatG

Regelungen für die Straßenfreihaltung und für den Denkmalschutz
(§1 Abs. 4 ... §110 BauGB)

- Umgrenzung von Einzelkulturdenkmalen, wenn im Bebauungsplan festgesetzt (§110 BauGB)
- Umgrenzung von Gesamtanlagen (Ensemble), die dem Denkmalschutz unterliegen (§1 Abs. 4 BauGB)
- Einzelanlagen (einzelnstehende Kulturdenkmale), die dem Denkmalschutz unterliegen (§1 Abs. 4 BauGB)

Sonstige Planzeichen

- Grenze des räumlichen Geltungsbereichs des Flächennutzungsplanes - Gesamtplangebiet
- Umgrenzung der Bauflächen, für die eine zentrale Abwasserbeseitigung vorgesehen ist (§1 Abs. 3 Nr. 1 und Abs. 4 BauGB)
- Umgrenzung der Flächen für Nutzungsbeschränkungen oder für sonstige Maßnahmen zum Schutz gegen schädliche Umwelteinwirkungen (§ 5Abs. 2Nr. 6 und Abs. 4 BauGB)
- Umgrenzung von Flächen für Aufschüttungen (§1 Abs. 3 Nr. 4 und Abs. 4 BauGB)

- Grenze der Flurbereinigung Markhausen
- WE 50 Naturschutzgebiet Nikolai

im Plan enthalten

im Plan nicht enthalten

PRÄAMBEL

Aufgrund des § 1 Abs. 3 des Baugesetzbuches (BauGB) i.V.m. § 40Q 72 Abs. 1 Nr. 1 der Niedersächsischen Gemeindeordnung (NGO) hat der Rat der Stadt Friesoythe diesen Flächennutzungsplan, bestehend aus der Planzeichnung (1.0 Blätter) beschlossen.

Friesoythe, den 12.02.1996

gez. Mathaus — Siegel — gez. Habbrock
Der Bürgermeister — Der Stadtdirektor

VERFAHRENSVERMERKE

Der Rat der Stadt Friesoythe hat in seiner Sitzung am 11. Juni 1992 die Aufstellung des Flächennutzungsplanes beschlossen. Der Aufstellungsbeschluß ist gem. § 2 Abs. 1 BauGB am 20.04.09.1991 ortsüblich bekanntgemacht worden.

Friesoythe, den 12.02.1996

gez. Habbrock
Der Stadtdirektor

Der Rat der Stadt Friesoythe hat in seiner Sitzung am 01. Juni 1994 dem Entwurf des Flächennutzungsplanes und der Begründungsbericht zugestimmt und seine öffentliche Auslegung gem. § 3 Abs. 2 BauGB) 3 Abs. 3 Satz 1 einer Halbsatz 1, V. m. § 3 Abs. 2 BauGB) Ort und Dauer der öffentlichen Auslegung wurden am 10.08.1994 ortsüblich bekanntgemacht. Der Entwurf des Flächennutzungsplanes und die Erläuterungsberichtes hat vom 28. Juni 1994 bis 28. Juli 1994 gem. § 3 Abs. 2 BauGB öffentlich ausgelegen.

Friesoythe, den 12.02.1996

gez. Habbrock
Der Stadtdirektor

Der Rat der Stadt Friesoythe hat in seiner Sitzung am 21. Juni 1995 dem Wiederholtem Entwurf des Flächennutzungsplanes und des Erläuterungsberichtes zugestimmt und seine erneute öffentliche Auslegung gem. § 3 Abs. 3 BauGB) § Abs. 3 Satz 1 einer Halbsatz 1, V. m. § 3 Abs. 2 BauGB beschlossen. Ort und Dauer der erneuten öffentlichen Auslegung wurden am 25. August 1995 ortsüblich bekanntgemacht. Der Entwurf des Flächennutzungsplanes und des Erläuterungsberichtes hat vom 04. September 1995 bis 06. Oktober 1995 gem. § 3 Abs. 2 BauGB erneut öffentlich ausgelegen.

Friesoythe, den 12.02.1996

gez. Habbrock
Der Stadtdirektor

Der Rat der Stadt Friesoythe hat nach Prüfung der Bedenken und Anregungen gem. § 3 Abs. 2 BauGB der Flächennutzungsplan mittelt Erläuterungsbericht in seiner Sitzung am 11. Dezember 1995 beschlossen.

Friesoythe, den 12.02.1996

gez. Habbrock
Der Stadtdirektor

Der Flächennutzungsplan ist mit Verfügung (AL: 204-206, 10 210): 030071 vom heutigen Tage unter Aufgabenzeit-Mitteilungsbericht Nummer der durch ..... genehmigt. Auflagen gem. § 6 BauGB genehmigt.

Oldenburg, den 08.05.1996

gez. Mack
Bezirksregierung Weser-Ems

Der Rat der Stadt Friesoythe ist dem in der Genehmigungsverfügung vom ..... über aufgetretene Auflagen/Mängelbeseitigungsmaßnahmen in seiner Sitzung am ..... begeistert. Der Flächennutzungsplan hat zuvor wegen der Auflagen/Mängelbeseitigungsmaßnahmen vom ..... bis ..... öffentlich ausgelegen. Ort und Dauer der öffentlichen Auslegung wurden am ..... ortsüblich bekanntgemacht.

Friesoythe, den .....

Der Stadtdirektor

Die Genehmigung des Flächennutzungsplanes ist gem. § 6 Abs. 5 BauGB am 28. Juni 1996 im Amtsblatt für den Regierungsbezirk Weser-Ems bekanntgemacht worden. Der Flächennutzungsplan ist damit am 28. Juni 1996 wirksam geworden.

Friesoythe, den 01.07.1996

gez. Habbrock
Der Stadtdirektor

Innerhalb eines Jahres nach Wirksamwerden des Flächennutzungsplanes ist die Verletzung von Verfahrens- und Formvorschriften beim Zustandekommen des Flächennutzungsplanes nicht geltend gemacht worden.

Friesoythe, den .....

Der Stadtdirektor

Innerhalb von sieben Jahren nach Wirksamwerden des Flächennutzungsplanes sind Mängel in der Abwägung nicht geltend gemacht worden.

Friesoythe, den .....

Der Stadtdirektor

Grundlagenvermerke

Kartengrundlage:	Deutsche Grundkarte:	1 : 5.000 Vertiefeinrungen RW 7 - 10.000
	Blatt-Nr.: Blatt-Name:	
Herausgebervermerk:	Herausgegeben vom Katasteramt:	Cloppenburg 1990
	Ausgabetiefer	
Erlaubnisvermerk:	Verwaltungsgerichtsbeschluß für: erteilt durch das Katasteramt: am: Az:	die Stadt Friesoythe Oldenburg 04. Dezember 1990 A 3/91/90

Grundlagenvermerke

Kartengrundlage:	Topographische Karte Blatt-Nr.: Blatt-Name:	1 : 100.000 C 3108
Herausgebervermerk:	Herausgegeben vom:	Niedersächsisches Landesverwaltungsamt (NLVA-Abk. LV 9.1) 1990
	Ausgabetiefer	
Erlaubnisvermerk:	Verwaltungsgerichtsbeschluß für: erteilt durch: am: Az:	die Stadt Friesoythe das NLVA-Abk. LV 9.1 31. Oktober 1990 Az 3/90

DIE VERFAHRENSVERMERKE BEFINDEN SICH AUF DEM PLANTEIL 1

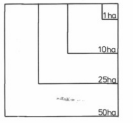

0 100 200 300 500m

ÜBERSICHTSPLAN M. 1 : 100.000

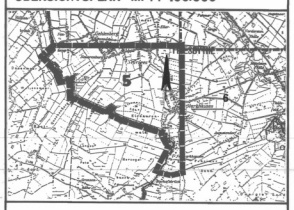
Friesoythe
Markhausen
Bösel
Barßel
Saterland
Ostrhauderfehn
Jeddeloh
Sedelsberg
Edewecht
Wiefelstede
Rastede
Westrhauderfehn
Rhauderfehn
Ostrhauderfehn
Jemgum
Weener
Hesel
Leer
Ihrhove
Bunde
Moormerland
Neuenburg
Varel
Jever
Sande
Wilhelmshaven
Schortens
Wittmund
Aurich
Norden
Emden
Esens
Wiesmoor
Marienhafe
Dornum
Norderney
Juist
Langeoog
Spiekeroog
Wangerooge
Norderney
Baltrum
Borkum
Emden
Leer
Papenburg
Aschendorf
Sögel
Haren
Meppen
Lingen
Werlte
Sögel
Lathen
Papenburg
Aschendorf